

Berücksichtigung des Artenschutzes und von Natura-2000 in der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz

Martin Schumann und Sabine Haas

Zusammenfassung

In Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vorgaben vier unterschiedliche Prüftatbestände zu berücksichtigen. Als erstes ist die Prüfung und Berücksichtigung der durch das jeweilige Projekt verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) erforderlich. Weiterhin ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, um die Umweltauswirkungen zu untersuchen. Eine – andere – Verträglichkeitsprüfung überprüft, ob das Vorhaben mit den Zielen von Natura 2000 vereinbar ist und ob die Erhaltungsziele des Schutzgebietsnetzes beachtet werden. In der Artenschutzprüfung ist schließlich nachzuweisen, dass streng bzw. besonders geschützte Arten nicht beeinträchtigt werden. Der Beitrag gibt einen Überblick über die genannten Verfahren und zeigt anhand verschiedener Beispiele auf, wie in Flurbereinigungsverfahren die europaweiten ökologischen Ziele umgesetzt und realisiert werden können.

Summary

In Land Consolidation Procedures, according to the Land Consolidation Act, four various aspects have to be examined on the basis of Environmental Protection Law: First of all careful examination and observance of the impact assessment is required. Furthermore an environmental impact assessment (EIA) should be carried out in order to determine the potential environmental effects of the planned project. A compatibility test should assess whether the procedure is consistent with the aims of Natura 2000 and that the site's conservation objectives are not impaired. The species conservation test has to provide evidence that highly-protected species will not be affected. Various examples should demonstrate how Europe-wide ecological objectives can be implemented and achieved in the Land Consolidation Procedure.

Schlagworte: Bodenordnung, Flurbereinigung, Naturschutz, Natura 2000, Artenschutz

1 Einführung

Das Naturschutzrecht der Bundesrepublik Deutschland und die naturschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich fortentwickelt. Durch den Aufbau und Schutz des ökologischen Netzes Natura 2000 entstehen neue Herausforderungen an die Planung von Flurbereinigungsverfahren, um einen zielgerichteten Interessenaus-

gleich im Spannungsfeld zwischen landwirtschaftlichen Interessen und naturschutzfachlichen Vorgaben herstellen zu können.

2 Berücksichtigung der ökologischen Belange in der Flurbereinigung

Mit der rasanten Fortentwicklung des Naturschutzrechtes steigen auch die Prüf- und Abwägungsanforderungen an die Berücksichtigung der ökologischen Belange in der Flurbereinigung. Ihre Beurteilung erfolgt nach derzeitiger Rechtslage durch vier Kriterien:

1. Eingriffsregelung
2. Umweltverträglichkeitsprüfung
3. Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000)
4. Artenschutzprüfung

Die Prüfungen im Rahmen der Eingriffsregelung sind im nationalen Recht entstanden, während die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Verträglichkeits- und die Artenschutzprüfung durch europäische Richtlinien vorgegeben worden sind (Tab. 1).

3 Eingriffsregelung

Die Prüfung und Berücksichtigung der durch das Projekt verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) ist seit der Einführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 1976 erforderlich. Ziel der Eingriffsregelung ist der Erhalt des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft.

Eingriffe sind Veränderungen, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (vgl. §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I. S. 2542)). Der Verursacher hat einen entsprechenden Nachweis im landschaftspflegerischen Begleitplan über ihre Berücksichtigung zu führen.

Die Eingriffsregelung wird immer projektbezogen abgeprüft, d.h. in Flurbereinigungsverfahren maßnahmenbezogen. Für die Zulässigkeit eines Eingriffs ist zunächst darzulegen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Danach sind die verbleibenden Beeinträchtigungen zu begründen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen

Tab. 1: Berücksichtigung der ökologischen Belange in der Flurbereinigung

Prüfung	Prüfungsziel	Prüfungsinhalt
Eingriffsregelung (ER) §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542))	Status quo – Sicherung	Projektbezogen
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch VO vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892)	Umweltauswirkungen abschätzen und offenlegen	Projektbezogen (Planungsbezogen)
Verträglichkeitsprüfung (VP) Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Richtlinie 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	Bewahrung biologischer Vielfalt im Natura 2000-Netz	Gebietsbezogen Natura 2000-Gebiet mit Kohärenzsicherung
Artenschutzprüfung (ASP) Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Richtlinie 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensstätten	Artenbezogen Bestimmte streng und besonders geschützte Arten

sind durch Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen, welche die beeinträchtigten Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild gleichartig oder gleichwertig erfüllen können. Kann dies fachlich begründet nachgewiesen werden, so ist der Eingriff in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zulässig. Verbleiben jedoch Defizite in der Kompensation, muss eine Abwägung der ökologischen Belange einerseits und der landwirtschaftlichen oder sonstigen Interessen andererseits erfolgen. Diese Abwägung ist in der Zulassung, d.h. der Begründung zum Plan nach § 41 FlurbG, zu dokumentieren. Sofern der Eingriff genehmigt wird, sind für nicht kompensierbare Eingriffe Ersatzzahlungen nach Schwere und Dauer des Eingriffs festzulegen. In der Flurbereinigung wird diese Option allerdings durch die flächenhafte Wege- und Gewässernetzplanung mit landschaftspflegerischer Begleitplanung kaum infrage kommen.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit der Einführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Jahr 1990 (heute UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 18.05.2011 (BGBl. I S. 892)) ist ein weiterer Prüfschritt erforderlich geworden. Die Umweltauswir-

kungen des Projektes sind auf einen erweiterten Katalog hin abzu prüfen. Nicht nur Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind wie bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sondern auch Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Neu hinzugekommen sind in der Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

In einem ersten Prüfschritt wird untersucht, ob durch das jeweilige Projekt überhaupt negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Vorprüfung der Umweltverträglichkeit). Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird in Rheinland-Pfalz mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Sofern nicht mit negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, kann damit die Umweltverträglichkeitsprüfung beendet und auf eine detaillierte Prüfung verzichtet werden. In Flurbereinigungsverfahren wird in vielen Fällen nach dieser Vorprüfung die Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen. In allen anderen Fällen ist eine aufwändige Prüfung der Projektauswirkungen in dem oben beschriebenen Umfang erforderlich. Die Ergebnisse werden in einer formalen Beteiligung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Abschließend erfolgt mit Prüfung von eventuell vorgebrachten Anregungen und Bedenken die Entscheidung in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Feststellung bzw.

Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung oder die Entscheidung auf Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind öffentlich bekanntzumachen.

5 Prüfungen nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Die Verträglichkeitsprüfung und die Artenschutzprüfung haben ihren Ursprung in den EU-Richtlinien 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, ABl. L 103 S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2008/102/EG vom 19.11.2008 (ABl. L 323 S. 31)) und 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, ABl. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. L 363, S. 368)). Die bereits 1979 erlassene Vogelschutzrichtlinie 79/409 regelt die Vorgaben über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) 92/43 sind 1992 ergänzend Vorgaben zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-

lebenden Tiere und Pflanzen hinzugekommen. Ziel beider Richtlinien ist es, dass alle in Europa typischen wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden sollen. Für die europaweit gefährdeten Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sind für deren Erhalt »Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung« (FFH-Gebiete) und für die heimischen Vogelarten Vogelschutzgebiete auszuweisen, die einen europäischen Biotopverbund, das ökologische Netz Natura 2000, bilden sollen (vgl. auch §§ 31 ff. BNatSchG).

Die Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie erfolgt in Rheinland-Pfalz durch das Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG vom 28.09.2005, GVBl. S. 387) und die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in Natura-2000-Gebieten vom 18.07.2005 (GVBl. S. 323). Derzeit gibt es in Rheinland-Pfalz 120 FFH-Gebiete mit einem Flächenumfang von ca. 252.000 ha (rd. 12,7 % der Landesfläche) und 51 Vogelschutzgebiete mit einem Flächenumfang von ca. 240.000 ha (rd. 12,1 % der Landesfläche). Dabei überlappen sich FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete teilweise und mit anderen Schutzgebietskategorien nach BNatSchG (Abb. 1).

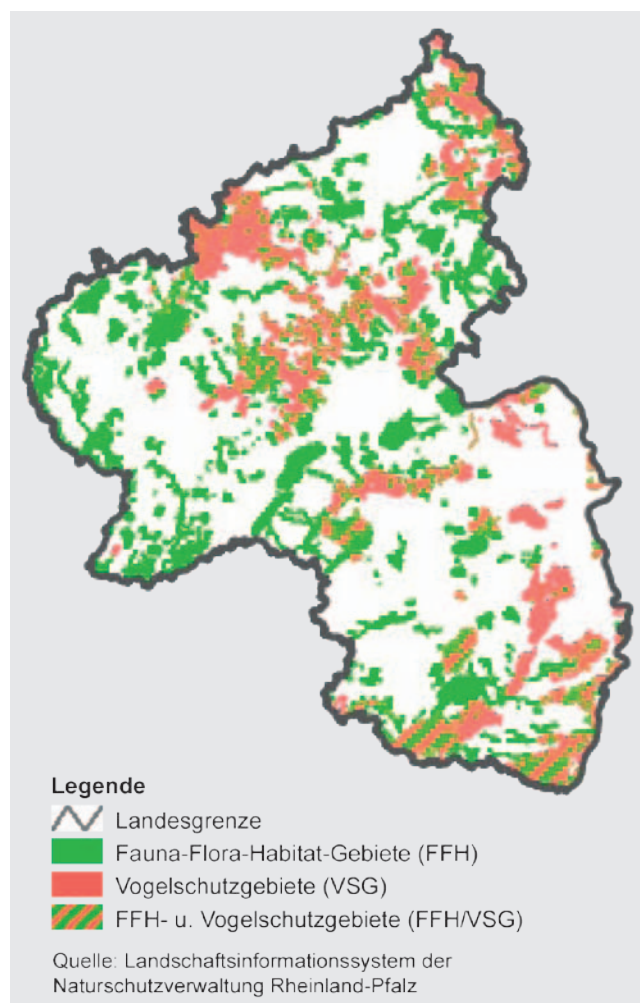


Abb. 1: FFH- und Vogelschutzgebiete in Rheinland-Pfalz

5.1 Verträglichkeitsprüfung

Grundlage für die Bewertung der Verträglichkeit mit den Zielen von Natura 2000 sind die gebiets- und artenbezogenen Erhaltungsziele, die in der Rechtsverordnung und den Bewirtschaftungsplänen für jedes Gebiet festgeschrieben sind. Die Verträglichkeit ist für jedes Projekt auch außerhalb der eigentlichen Natura-2000-Gebiete nachzuweisen und daher in Flurbereinigungsverfahren immer abzarbeiten.

Für die Prüfung der Verträglichkeit können bis zu vier Prüfschritte erforderlich sein (Vorprüfung, Verträglichkeitsprüfung, Alternativenprüfung und Ausnahmeverfahren bei der EU-Kommission). Zunächst ist in der Vorprüfung zu untersuchen, ob die Planung überhaupt Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes haben kann. Sofern dies verneint werden kann, ist die Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen. In einem nicht unerheblichen Teil der Flurbereinigungsverfahren trifft das zu.

Andernfalls muss der zweite Schritt, die »formelle« Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung werden in Flurbereinigungsverfahren vergleichbar zur Systematik der Eingriffsregelung Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, z.B. alternative Wegeführungen oder Möglichkeiten zur Reduzierung des Umfangs der Befestigung (Alternativenprüfung). Sofern nach der Prüfung die Verträglichkeit festgestellt wird, kann die Planung, wenn keine anderweitigen Bedenken bestehen, umgesetzt werden.

Falls auch nach der Alternativenprüfung keine verträgliche Planung möglich ist, gibt es in den rechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit, ein Ausnahmeverfahren bei der EU-Kommission durchzuführen. Aufgrund der hierfür erforderlichen Voraussetzungen kommt dies bei Flurbereinigungsverfahren bereits aufgrund der Privatnützigkeit (Ausnahme evtl. besondere Tatbestände bei Unternehmensflurbereinigungen) nicht infrage. Die formelle Hürde ist zudem so hoch angesetzt, dass durch die zusätzliche Verfahrensdauer und den ungewissen Ausgang dieser Schritt in Verfahren nicht anzustreben ist. Zudem bieten die Flurbereinigungsverfahren aufgrund ihrer flächenhaften Planung immer Möglichkeiten zur Vermeidung, für Alternativen und zur Kompensation von Beeinträchtigungen.

5.2 Artenschutzprüfung

Mit der eigenständigen Artenschutzprüfung soll über den allgemeinen Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensstätten im Rahmen der Eingriffsregelung hinausgehend insbesondere der Schutz von streng bzw. besonders (europäisch) geschützten Arten gewährleistet werden. Sie verdeutlicht die Auswirkungen auf die einzelnen Arten, die durch das Vorhaben betroffen sein können und ist daher einzelartenbezogen bezüglich der jeweils betroffenen streng bzw. besonders geschützten Arten. Vorteil einer eigenständigen Artenschutzprüfung ist die nachvollziehbare Herleitung und Begründung von notwendigen Maßnahmen, die in der Eingriffsabhandlung sonst oftmals hinterfragt werden.

Die Artenschutzprüfung wird in Rheinland-Pfalz in drei Prüfschritten (Vorprüfung, Hauptprüfung und Befreiungsverfahren im Einzelfall) durchgeführt. Dabei liegt zunächst das Augenmerk darauf, eine Liste der relevanten Arten zu erstellen.

In einer Vorprüfung wird abgeschätzt, ob in dem Planungsraum überhaupt streng und/oder besonders geschützte Arten vorkommen oder zu vermuten sind und inwieweit durch die Planung mit einer Beeinträchtigung dieser Arten und ihrer Lebensräume zu rechnen ist. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, wird die Artenschutzprüfung für diese Arten damit abgeschlossen.

Ansonsten ist eine vertiefte Artenschutzprüfung durchzuführen, die jeweils für die betroffene Art über Vermeidungs- und kompensatorische Maßnahmen nachweist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, sind zur Gewährleistung dieser Funktion auch vorgezogene Maßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality) festzusetzen. Dies sind landespflegerische Maßnahmen, die vor einem Eingriff in unmittelbarer funktionaler Beziehung die ökologische Kontinuität ohne zeitliche Lücke sicherstellen sollen. Bedeutsam ist dabei, dass neben der direkten Betroffenheit

von Arten und Lebensstätten auch eine zeitweise Störung der Arten relevant sein kann (z. B. Rastplätze). In der Praxis führt diese Vorschrift vermehrt zu zeitlichen Vorgaben bei der Ausführung von Maßnahmen.

Für Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften des Artenschutzes ist ebenfalls ein sehr enger rechtlicher Rahmen gesetzt, der nur in begründeten Einzelfällen Aussicht auf Erfolg bietet, da in der Regel Möglichkeiten für Alternativen oder zur Kompensation gegeben sind.

6 Berücksichtigung des Artenschutzes und von Natura 2000 in der Flurbereinigung

Die Vorgaben der europäischen Richtlinien zum Artenschutz und für das Netzwerk Natura 2000 erfordern in Bodenordnungsverfahren die Berücksichtigung weiterer, über die ursprünglichen nationalen Bestimmungen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft hinausgehende Anforderungen. Sowohl die Eingriffsregelung als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sind seit Jahren in Flurbereinigungsverfahren praktiziert und allgemein bekannt, daher werden sie im Folgenden nicht weiter behandelt.

Grundsätzlich ist in Natura-2000-Gebieten der günstige Erhaltungszustand der Arten und der Lebensraumtypen zu bewahren (Verschlechterungsverbot). Sofern diese Gebiete einen ungünstigen Erhaltungszustand haben, ist dieser nach den in Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen zu verbessern (Wiederherstellungspflicht). Die Festlegung von Maßnahmen, die Überwachung und die Berichtspflicht gegenüber der EU sind Aufgabe des behördlichen Naturschutzes. Damit obliegt die Wiederherstellungspflicht auch nicht einem einzelnen Eingreifer, sondern ist als staatliche Aufgabe umzusetzen. Der Eingriffsverursacher kann mit seinen Maßnahmen zur Wiederherstellung beitragen und zu einem Monitoring verpflichtet werden, welches die Wirksamkeit seiner ergriffenen Kompensationsmaßnahmen belegt oder auch Nachbesserungserfordernisse aufzeigt. Nachfolgende Beispiele erläutern die in Flurbereinigungsverfahren zu berücksichtigenden naturschutzrechtlichen Vorgaben:

- Vermeidung von Beeinträchtigungen (Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot)
- Verbesserung der Habitatqualität (Strukturanreicherungen, Aufhebungen bestehender Störungen, gezielte Artenhilfsmaßnahmen)
- Durchführung von CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

6.1 Schutz eines Bruthabitates

In der Weinbergsflurbereinigung Wehlen-Sonnenuhr ist im Felsen oberhalb der Wehlener Sonnenuhr (Abb. 2) das Bruthabitat des Uhus festgestellt worden. Der Uhu ist



Abb. 2: Wehlener Sonnenuhr



Abb. 3: Auszug aus dem Plan nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Wehlen-Sonnenuhr

eine streng geschützte Art und in der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Die erste Planungsphase hat eine durchgehende Wegeverbindung unterhalb des Felsbiotopes mit dem Uhuhorst vorgesehen. Diese Wegeverbindung ist von den Winzern vehement eingefordert worden. Eine in diesem Fall sehr umfangreiche Artenschutzprüfung hat jedoch ergeben, dass die Population des Uhus durch die Baumaßnahmen gefährdet sei, da der Uhu sehr empfindlich auf Lärmbelastigungen reagiere. Als Konsequenz ist eine durchgehende Wegeverbindung nicht mit den Artenschutzbestimmungen vereinbar und deswegen sind die Weinbergsflächen nur durch zwei Stichwege (s. Abb. 3, Wege Nrn. 108 und 120) zu erschließen gewesen.

6.2 Sicherung und Entwicklung eines Vogelschutzgebietes

Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Fuchsbach (West) – Weisenheim am Sand liegt komplett im Vogelschutzgebiet »Haardtrand«. Das Flurbereinigungsgebiet ist charakterisiert durch einen kleinstrukturierten Besitz und einen starken Wechsel der Flächennutzung zwischen Spargelanbau, Ertrags- und Hochstammobstanlagen sowie verbuschten ehemaligen Obstanlagen (Abb. 4 und 5). Diese Struktur bildet einen hochwertigen Lebensraum u. a. für Heidelerche, Neuntöter, Grünspecht und Stein-

schmätzer, da sehr ausgeprägte Brut- und Nahrungshabitate vorhanden sind.

Das Flurbereinigungsverfahren ist angeordnet worden, um einerseits die Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft (insb. Obstbau und Spargelanbau) zu verbessern, andererseits aber auch um den ökologischen Zustand des Gebiets entsprechend den Zielen des Vogelschutzgebietes zu erhalten und zu verbessern. Während der Planungsphase ist befürchtet worden, dass die Zusammenlegung der Flächen eine Intensivierung und Änderung der Nutzung und damit den Wegfall der Obstbaumhochanlagen und der Brachen auslösen würde. Wenn dies der Fall wäre, würden dadurch die Brut- und Nahrungshabitate zumindest teilweise wegfallen und damit wären die geschützten Vogelarten in ihrer Population gefährdet. Dies steht im Gegensatz zu den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes »Haardtrand«. Die Verträglichkeitsprüfung sowie die Artenschutzprüfungen haben ergeben, dass zusätzlich zu den landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen für die im Rahmen der Flurbereinigung durchgeführten Eingriffe weitere Flächen als Brut- und Nahrungshabitate nachhaltig zu sichern sind. In umfangreichen Verhandlungen ist erreicht worden, dass diese Flächen über verschiedene Träger angekauft oder gesichert werden konnten. Die Ankäufe sind u. a. über die Naturschutzverwaltung durch Ersatzgelder, die für Eingriffe von anderen Trägern gezahlt worden sind, finanziert. Diese Flächen sollen zusätzlich nach naturschutzfachlichen Zielen aufgewertet werden. Weiterhin haben die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand und die Verbandsgemeinde Freinsheim Ausgleichsflächen für ihre Planungen eingebracht. Die Naturschutzorganisation



Abb. 4 und 5: Nutzungsstruktur im Flurbereinigungsverfahren Fuchsbach (West) – Weisenheim am Sand

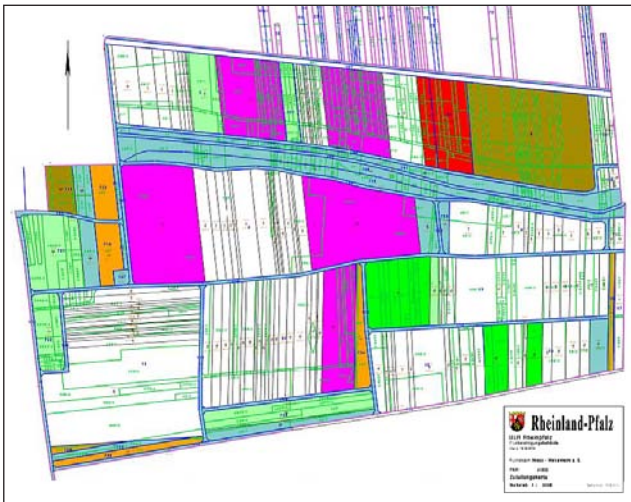


Abb. 6: Brut- und Nahrungshabitate in der Flurbereinigung Fuchsbach (West) – Weisenheim am Sand

BUND stellte ihre in dem Gebiet erworbenen Flächen für die ökologischen Ziele zur Verfügung. Mit diesem Flächenkonzept ist ein Biotopverbund geschaffen worden, von dem das ganze Natura-2000-Gebiet profitieren soll (s. Abb. 6: Die unterschiedlichen Farben stellen verschiedene Eigentümer der Naturschutzflächen dar.). Die verbliebenen privaten Flächen sind arrondiert und können von den landwirtschaftlichen Betrieben entsprechend den betriebswirtschaftlichen Zielen im Schutzgebiet bewirtschaftet werden.

6.3 CEF-Maßnahmen in der Flurbereinigung

Das Weinbergsflurbereinigungsverfahren Freinsheim IV ist vorrangig mit dem Ziel angeordnet worden, die Arbeits- und Produktionsbedingungen zu verbessern. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, werden die Flächen für eine maschinelle Bewirtschaftung einschließlich der Lese mit einem Traubenvollernter hergerichtet. Dazu müssen bestehende Trockenmauern beseitigt werden (Abb. 7, Maßnahme Nr. 1030). Diese sind dann an anderer Stelle, (z.B. in den Landespflegeflächen) neu errichtet und nachhaltig gesichert worden. Die Trockenmauern sind Lebensraum für die streng geschützte Art Mauer-

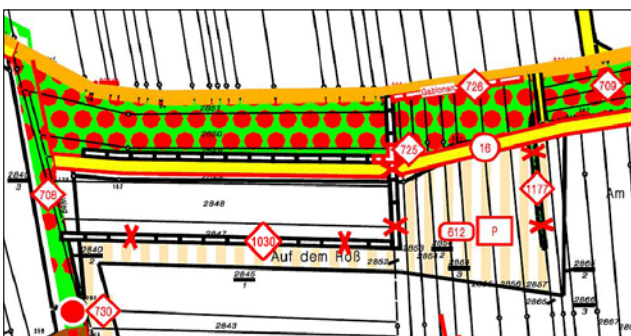


Abb. 7: Auszug aus dem Plan nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Freinsheim IV



Abb. 8:
Mauereidechse



Abb. 9:
Umsetzung von
Mauereidechsen

eidechse (Abb. 8). Die Artenschutzprüfung hat eine Gefährdung der Mauereidechsen durch die Mauerbeseitigung festgestellt, da die neuen Mauern noch nicht ihre notwendige Funktion übernehmen können. Um dies zu verhindern sind bereits vor der Feststellung des Planes nach § 41 FlurbG neue Trockenmauern als CEF-Maßnahmen (vorgezogene landespflegerische Kompensationsmaßnahmen) errichtet worden. Zusätzlich sind in einer Umsiedlungsaktion Mauereidechsen eingesammelt (Abb. 9) und in die neue Mauer umgesetzt worden.

6.4 Passive Artenschutzmaßnahme (Bauzeitenfenster)

In dem Flurbereinigungsverfahren Herxheim am Berg VI hat die Planung verschiedene Planierungen auf Weinbergsflächen vorgesehen, um die Produktions- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. In diesen Flächen befinden sich einerseits mehrere Brutreviere der Heidelerche, andererseits Lebensräume der Wechselkröte. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass die geplanten Maßnahmen (s. Abb. 10) zwar grundsätzlich möglich sind, aber gewisse zeitliche Restriktionen zu beachten sind, um die Brut der Vögel und die Laichzeit der Wechselkröte nicht



Abb. 10: Auszug aus dem Plan nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Herxheim am Berg VI

zu beeinträchtigen. In dem Planfeststellungsbeschluss sind daher die folgenden Auflagen festgesetzt:

- Auf die Durchführung der Baumaßnahmen 1001, 1002, 1004, 1005, 600, 601 und 100 ist mit Rücksicht auf die besonders zu schützenden Vogelarten im Zeitraum von März bis Ende August zu verzichten.
- Mit Rücksicht auf die Wechselkröte ist auf die Durchführung der Baumaßnahmen 204, 205, 752 und 753 im Zeitraum von April bis Juli zu verzichten.

Unter Beachtung dieser Nebenbestimmungen ist die Durchführung der aus weinbaulicher Sicht notwendigen Maßnahmen ermöglicht worden.

6.5 Aktive Artenschutzmaßnahmen

Mit dem Ziel, die Bewirtschaftungsflächen zu vergrößern und die Schlaglängen zu verlängern, ist das Flurbereinigungsverfahren Ober-Flörsheim eingeleitet worden. In dieser intensiv landwirtschaftlich genutzten Region haben sich außer den bestehenden Erdwegen fast keine landespflegerischen Strukturen befunden. Der Erhalt aller Erdweg widersprach allerdings den agrarstrukturellen Zielen der Flurbereinigung. Diese Erdwege sowie weitere offene, extensiv genutzte Flächen haben jedoch zusammen mit den Saumstreifen als Brut- und Nahrungshabitate zentrale Bedeutung für geschützte Tierarten wie den Feldhamster und verschiedene Offenlandvogelarten. Damit die Planung mit den Artenschutzbestimmungen konform ist, sind in den einzelnen Bewirtschaftungsblöcken Saumstreifen parallel zur Bewirtschaftungsrichtung festgesetzt. Diese Flächen liegen bewusst nicht am Blockrand, sondern in den Blöcken bewirtschaftungsparallel in Bearbeitungsrichtung. Die genaue Lage der Flächen wird erst nach der Neuzuteilung im Flurbereinigungsplan festgelegt (Abb. 11 und 12).

Die im Acker-Grünlandverfahren Marienfels festgestellten Vogelarten, v.a. Feldlerche, Wachtel und Rotmilan, können durch die Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten indirekt Schaden erleiden, indem sich die Habitatansprüche durch den erheblichen Verlust von Randlinieneffekten rasch verschlechtern und trotz der mobilen Lebensweise dieser Arten auf großen Flächen keine Bruten mehr zu erwarten sind. Daher ist der Wegfall von Graswegen und Saumstrukturen auf ein für die Agrarstrukturverbesserung unerlässliches Maß zu beschränken und es sind rechtzeitig, d.h. mindestens vor dem vorläufigen Besitzübergang als (vorgreifliche) CEF-Maßnahmen Buntbrachen (Blühstreifen mit jährlichem Umbruch, Frischwiesenstreifen mit Bracheabschnitten) anzulegen. Die Buntbrache (s. Abb. 13, Maßnahme 703) hat die Funktion, im räumlichen Anschluss an die beeinträchtigten Standorte einen Ersatz für die nahrungsökologische Engpassssituation zu schaffen. Dabei wird Wert auf eine zeitlich und räumlich differenzierte Nutzung oder Pflege in Ergänzung der landwirtschaftlichen

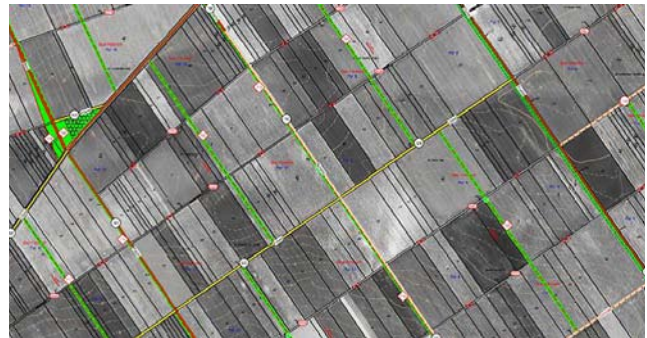


Abb. 11: Auszug aus dem Plan nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Ober-Flörsheim



Abb. 12: Intensiv genutzte Agrarlandschaft im Flurbereinigungsverfahren Ober-Flörsheim



▲ Abb. 13:
Auszug aus
der Planung
im Flurberei-
nigungsverfah-
ren Marienfels



◀ Abb. 14:
Buntbrache

Nutzungsphasen zur Verbesserung der Beutesituation gelegt. Die angelegten Buntbrachen (s. Abb. 14) werden von den ortsansässigen Landwirten nach fachlicher Einweisung bewirtschaftet.

7 Fazit

Die Berücksichtigung des Artenschutzes und des europäischen Netzwerkes Natura 2000 erfordert von den Planern in Flurbereinigungsverfahren umfassende ökologische Beurteilungsgrundlagen und großes Einfühlungsvermögen in naturschutzfachliche Erfordernisse. Durch einen gekonnten Einsatz von Maßnahmen zur Vermeidung und durch vorgezogene Maßnahmen zum Artenschutz kann die Erheblichkeitsschwelle für artenschutzrechtliche Verbote unterschritten und damit die Umsetzung von agrarstrukturellen Zielen in der Bodenordnung auch in Natura-2000-Gebieten möglich werden. Darüber hinaus ist es mit dem Instrumentarium der Bodenordnung möglich, einen funktionierenden, (eigentums-)rechtlich gesicherten Biotopverbund zu schaffen. Die Bodenordnung bietet damit auch für die dauerhafte Sicherung der Natura-2000-Gebiete große Chancen.

Literatur

- Schwantag, F. und Wingerter, K.: Flurbereinigungsgesetz – Standardkommentar. 8. Auflage, Agricola-Verlag, Butjadingen, 2008.
- Ablaufschema Artenschutzprüfung. Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz (MWVLW RLP) vom 09.11.2007, Az.: 8604-3_410.
- Landespflegerische Bestandsaufnahme und -bewertung in Verfahren nach dem FlurbG. Rundschreiben MWVLW RLP vom 06.02.2009, Az.: 8604-6_410.
- Leitfaden Verträglichkeitsprüfung in der ländlichen Bodenordnung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz. Rundschreiben MWVLW RLP vom 22.04.2003, Az.: 8604-6_100, zuletzt geändert 09.05.2008.
- Praxishinweise zur Berücksichtigung der Landespflege in der ländlichen Bodenordnung. Rundschreiben MWVLW RLP vom 10.10.2005, Az.: 8604-6_135, zuletzt geändert durch Rundschreiben MWVLW RLP vom 09.05.2008, Az.: 8604-5_690.
- Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz für die Aufstellung, Feststellung und Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinie – Plafe Flurb) vom 25.09.2010, Az.: 8604-3_4109.
- Umweltverträglichkeitsprüfung in den Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG; Änderung der Durchführungsbestimmungen. Rundschreiben MWVLW RLP vom 20.05.1996, AZ.: 8064-65.56 / 8063-50.06.

Anschrift der Autoren

Dipl.-Ing. Martin Schumann | Dipl.-Ing. Sabine Haas
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Ref. 44 – Ländliche Entwicklung –
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
martin.schumann@add.rlp.de | sabine.haas@add.rlp.de